

22.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3289 vom 8. Januar 2020
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/8376

Verstoßen alle Betreiber von Facebook-Seiten gegen geltendes Recht?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der 76. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2019 hat der Minister der Justiz des Landes NRW, Peter Biesenbach, rechtliche Bewertungen von „Facebook-Fan-Pages“ (gemeint sein dürften Facebook-Seiten in Abgrenzung zu Facebook-Profilen) vorgenommen.¹

Unter anderem traf der Minister die folgenden Feststellungen:

„Der Europäische Gerichtshof hat 2018 und 2019 in zwei Entscheidungen hierzu Urteile gefällt. In 2018 hat er sich mit dem Betreiben von Facebook-Fan-Pages beschäftigt und kommt zu dem Ergebnis, dass das Betreiben einer Facebook-Fan-Page solange unzulässig ist, bis der Betreiber mit Facebook eine Vereinbarung nach Artikel 26 DSGVO über den Umgang mit den Daten geschlossen hat. Facebook schließt eine solche Vereinbarung jedoch nicht in der von der Datenschutzaufsicht anerkannten Weise. Damit sind Facebook-Fan-Pages nach der Rechtsprechung des EUGH unzulässig.“

„Für mich habe ich den Auftrag erteilt, meinen Facebook-Auftritt solange zu löschen, bis die Regeln klar sind, wann er zulässig ist.“

„Und wenn Sie alle, und wenn Herr Kutschaty und Herr Wolf großen Wert darauf legen, zu sagen, wir bleiben auch auf dem Boden der Rechtsordnung, dann kann ich Sie nur auffordern, mit mir gemeinsam auch Ihren Facebook-Auftritt zu löschen.“

¹ <https://www.landtag.nrw.de/home/aktuelles-presse/parlaments-tv/video.html?id=1104331> ab Zeit: 07:14:30.

Datum des Originals: 22.01.2020/Ausgegeben: 28.01.2020

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat damit in öffentlicher Sitzung die Mitglieder des Landtags und die Öffentlichkeit darüber informiert, dass Betreiber von Facebook-Seiten, gegen geltendes Recht verstoßen würden und sich nicht auf dem Boden der Rechtsordnung bewegen. Für Letztverantwortliche im Bereich der Öffentlichkeit, ist die Feststellung des Ministers potenziell folgenschwer, da nunmehr durch den Minister der Justiz die Landesregierung das Handeln zahlreicher Pressestellen von Kommunen im ganzen Land praktisch für rechtswidrig erklärt hat.

Diese Aussagen haben bei mehreren Abgeordneten zu irritierten Rückfragen aus der kommunalen Familie geführt, da zahlreiche der 396 Städte und Gemeinden eigene Facebook-Seiten betreiben. BürgermeisterInnen, für Öffentlichkeitsarbeit zuständige MitarbeiterInnen sowie für den Datenschutz zuständige MitarbeiterInnen in nordrhein-westfälischen Kommunen fragen sich, welche Handlungen nach den öffentlichen Äußerungen des Ministers der Justiz nun für sie geboten sind. Diese Verunsicherung erscheint nachvollziehbar, da Minister Biesenbach in seinen Ausführungen ausdrücklich vom „Problemkreis Öffentlicher Dienst“ sprach, welchem die Kommunen eindeutig unterfallen.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3289 mit Schreiben vom 22. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie den übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

- 1. Verstoßen nordrhein-westfälische Kommunen, die Facebook-Seiten betreiben, gegen geltendes Recht?**
- 2. Wann hat die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung erstmals Kenntnis von der Auffassung des Ministers der Justiz erlangt, dass das Betreiben von Facebook-Seiten gegen geltendes Recht verstoße?**
- 3. Wann hat das Ministerium der Justiz den weiteren Ministerien sowie der Staatskanzlei sowie insbesondere den Bezirksregierungen mitgeteilt, dass das Beitreiben von Facebook-Seiten gegen geltendes Recht verstoße?**
- 4. Hat die Landesregierung die Rechtsauffassung des Ministers der Justiz, dass Facebook-Seiten gegen geltendes Recht verstoßen, den 396 Kommunen des Landes mitgeteilt (wenn ja, wann)?**
- 5. Wie wird die Landesregierung die 396 Kommunen bei der Behandlung der Frage unterstützen, ob die öffentlich vom Minister der Justiz zur rechtlichen Brisanz von Facebook-Seiten getroffenen Aussagen nunmehr in den jeweiligen Rathäusern ein Handeln erfordern?**

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Fragesteller spricht mit der Kleinen Anfrage das Spannungsverhältnis zwischen zulässiger bzw. gebotener Öffentlichkeitsarbeit und datenschutzrechtlichen Aspekten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien an. Während die Kleine Anfrage 3290 sich auf die Landesregierung sowie Abgeordnete des Landtags bezieht, nimmt die Kleine Anfrage 3289 den kommunalen Bereich in den Blick. Die Antworten auf die Kleinen Anfragen sind daher im Zusammenhang zu betrachten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Öffentlichkeitsarbeit der Regierung nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch notwendig ist. In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt, dass die Regierung der Öffentlichkeit ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen darlegt und erläutert. Eine verantwortliche Teilhabe der Bürger an der politischen Willensbildung des Volkes setzt voraus, dass der Einzelne von den zu entscheidenden Sachfragen, von den durch die verfassten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend weiß, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können. Auch dazu vermag staatliche Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Beitrag zu leisten (vgl. BVerfGE 20, 56, 100; 44, 124, 147; 138, 102, 114). Diese gebotene Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung wie auch der Mitglieder der Landesregierung vollzieht sich nicht mehr nur in den tradierten Formen etwa der Presseerklärung oder Pressekonferenz, sondern selbstverständlich auch unter Inanspruchnahme digitaler sozialer Medien. Entsprechende Grundsätze gelten auch für die Öffentlichkeitsarbeit der kommunalen Ebene im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Auf der anderen Seite sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, die beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht jüngst in einem Urteil vom 11. September 2019 sowie der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in einem Urteil vom 5. Juni 2018 beleuchtet haben.

Die hiermit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen werden gegenwärtig durch die Landesregierung auch unter Einbeziehung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie im Austausch innerhalb des Länderkreises geprüft. Unter anderem wurde in der Staatskanzlei in Konsequenz eines im Oktober 2019 geführten Gespräches mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Task Force eingerichtet, um die relevanten Fragen zu klären. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine abschließende rechtliche Würdigung noch nicht vornehmen, zumal auch das Bundesverwaltungsgericht in dem angesprochenen Urteil die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen hat. Einer Information der Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt bedurfte es nicht. Selbstverständlich wird das zuständige Ministerium im Rahmen der rechtlichen Zuständigkeitsordnung die Kommunen in Nordrhein-Westfalen in dieser Angelegenheit unterstützen, was jedoch zuvor die Klärung der relevanten Rechtsfragen voraussetzt.